



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe Monat November 2016

### Ein Jahr „Neutrale Antwort“ bei Melderegisterauskünften

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01.11.2015 gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) die „Erteilung einer neutralen Antwort“ für bestimmte Konstellationen vor. Diese Regelung bietet in der Praxis einen sinnvollen Schutz für gefährdete Personen. Gleichwohl bereitet sie vor allem Anfragenden aus der Wirtschaft erhebliches Kopfzerbrechen. Dies war zuletzt bei der [8. RISER-Konferenz zum Meldewesen am 10.11.2016](#) festzustellen. Rückfragen von Antragstellern aus der Privatwirtschaft, die „nur“ eine neutrale Antwort erhalten haben, führen bei den Meldebehörden zu beträchtlicher Verunsicherung. Lesen Sie in diesem Newsletter, wann eine neutrale Antwort zu erteilen ist und was Sie dabei gegenüber privaten Antragstellern zu beachten haben.

#### Inhalt

1. Wortlaut und Grundlagen für die Erteilung einer „neutralen Antwort“ .....	1
2. Wirkung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG („Gefährdung“) .....	2
3. Wirkung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 BMG („Adoption“ und „Transsexuelle“) .....	3
4. Wirkung eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG .....	3
5. Bedeutung der eindeutigen Identifizierung des Betroffenen? .....	4
6. Unterschied zwischen schriftlichen und elektronischen Melderegisterauskünften .....	5
7. Nachfragen aufgrund der neutralen Antwort und Wunsch nach Ausstellung einer „Negativauskunft“ .....	6
8. Neutrale Antwort bei öffentlichen Stellen .....	7

#### 1. Wortlaut und Grundlagen für die Erteilung einer „neutralen Antwort“

Sofern für einen Betroffenen beispielsweise durch die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit entstehen kann, legt

das BMG fest, dass die Meldebehörde keine Auskunft erteilen darf (siehe § 51 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 BMG). Dabei ordnet das BMG an, dass die „ersuchende Person oder Stelle“ von der Meldebehörde eine Mitteilung erhält, „die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht“ (so § 51 Abs. 2 Satz 3



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

BMG). Dazu, wie diese Mitteilung genau zu lauten hat, sagt das BMG allerdings nichts aus.

Den genauen Wortlaut der „neutralen Antwort“ gibt die BMGVwV vor. Bei der eben angesprochenen Ablehnung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG lautet die neutrale Nachricht: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“(so Nr. 44.1.3.3 letzter Absatz BMGVwV).

### 2. Wirkung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG („Gefährdung“)

Besteht für einen Betroffenen eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1 BMG) folgt daraus nicht automatisch, dass keinerlei Auskünfte mehr erteilt werden dürfen.

Allerdings muss die Meldebehörde vor Erteilung beispielsweise einer einfachen Melderegisterauskunft prüfen, ob für den Betroffenen durch die Erteilung der Melderegisterauskunft eine Gefahr entstehen könnte. Um dies beurteilen zu können, hört sie ihn in der Regel selbst an (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BMG), beteiligt möglicherweise aber zusätzlich auch andere Stellen (z.B. die örtliche Polizeidienststelle).

Wie eine Auskunftssperre wegen Gefährdung konkret wirkt, soll ein Beispiel verdeutlichen:

- Für eine Frau besteht aufgrund ihres eigenen Antrags nach der Trennung von ihrem gewalttägigen Ehemann eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Schlüssel 3 Anlage 1 zum Datensatz für das Meldewesen – DSMeld).
- Die Auskunftssperre soll in diesem Fall verhindern, dass der Ehemann die neue Anschrift seiner Ehefrau im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde erhält und ihr dann möglicherweise erneut nachstellen könnte.
- Es liegt auf der Hand, dass der Ehemann in einem solchen Fall bei einer Anfrage keine

Auskunft erhalten darf. Die Meldebehörde muss sich ihm gegenüber auf eine neutrale Antwort beschränken. Ihr Wortlaut, wie oben schon geschildert, ist: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“.

Die Wirkung der Auskunftssperre reicht jedoch weiter. Auch hierfür ein Beispiel:

- Stellt die Meldebehörde fest, dass hinter der Anfrage einer anderen Person (also eines „Dritten“) letztlich der Ehemann stecken könnte (z.B. wenn die Anfrage durch einen Freund des Ehemannes gestellt wurde und der Verdacht besteht, dass er die Auskunft an den Ehemann weitergibt), darf sie ebenfalls keine Auskunft erteilen.
- Auch in dieser Konstellation hat sie die neutrale Antwort zu verwenden. Sie lautet auch hier: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“

Im Einzelfall kann die Meldebehörde jedoch auch zu einem anderen Ergebnis kommen. Dies gilt etwa in folgendem Beispiel:

- Angenommen, es handelt sich um ein Auskunftsersuchen eines Inkassobüros im Rahmen einer Forderungsangelegenheit gegen die Ehefrau. Dann wird der Schutzzweck der Auskunftssperre (nämlich der Schutz vor dem Ehemann) in aller Regel nicht tangiert.
- Die Meldebehörde wird daher in diesem Fall zu dem Schluss kommen, dass der Auskunftserteilung an das Inkassobüro nichts entgegensteht.
- Deshalb wird sie die Melderegisterauskunft erteilen - sinnvollerweise unter Hinweis auf das Bestehen einer Auskunftssperre und ausdrücklichem Hinweis auf die Zweckbindung der mitgeteilten Daten und die damit verbundene Löschungspflicht (siehe § 47 Abs. 1 BMG).

# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

### 3. Wirkung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 BMG („Adoption“ und „Transsexuelle“)

Anders verhält es sich, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 BMG besteht (Fälle der Adoption und der Geschlechtsänderung bei Transsexuellen). Denn in diesen Fällen ist keine Anhörung des Betroffenen vorgesehen, nach der es zu der gewünschten Auskunft kommen kann. Im eigentlichen Sinn durchbrochen werden dürfen diese Sperren nicht. Doch auch diese Sperren verhindern nicht automatisch jegliche Auskunftserteilung. Dies zeigen im Kontrast zwei Konstellationen:

- Der Ausgangspunkt: „Erwin Mustermann“ heißt nach einer Geschlechtsumwandlung nun „Erika Mustermann“. Im Melderegister ist daher für sie eine Auskunftssperre einzutragen (siehe § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG i.V.m. § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG): „Transsexuellensperre“ gemäß Schlüssel 12 Anlage 1 zum DSMeld). Das bedeutet seit dem 01.11.2015: Es wird nach der Geschlechtsumwandlung ein neuer Datensatz auf „Erika Mustermann“ angelegt und im „alten“ Datensatz auf „Erwin Mustermann“ die erwähnte Sperre eingetragen (vgl. Nr. 3.1.1.3 i.V.m. Nr. 3.1.1.1 BMGVwV).
- Erste Konstellation: Die Meldebehörde erhält eine Anfrage nach der aktuellen Anschrift von „**Erika Mustermann**“. Die Auskunft **kann erteilt werden!** Dies widerspricht nicht dem Schutzzweck der Sperre. Die Tatsache der Geschlechtsumwandlung wird dadurch nämlich in keiner Weise aufgedeckt.
- Zweite Konstellation: Eine Anfrage zielt auf „**Erwin Mustermann**“. In diesem Fall ist ausnahmslos **keine Auskunftserteilung** möglich. Jegliche Auskunft würde den Umstand der Geschlechtsumwandlung aufdecken. Die BMGVwV geht auf diesen Fall nicht gesondert ein. Auch hier hat jedoch analog Nr. 44.1.3.3 BMGVwV eine neutrale Antwort zu erfolgen: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“

### 4. Wirkung eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG

Auch ein bedingter Sperrvermerk bewirkt nicht automatisch, dass generell keinerlei Auskunft mehr erteilt werden darf. Vielmehr muss die Meldebehörde nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 BMG) entscheiden, ob eine Melderegisterauskunft den Betroffenen in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen kann oder nicht. Im ersten Fall (Beeinträchtigung von schutzwürdigen Interessen) wäre die Auskunft zu verweigern. Im zweiten Fall (keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen) wäre sie zu erteilen.

In den Gemeinden gibt es in der Regel nur wenige Betroffene mit Auskunftssperren wegen Gefährdung nach § 51 Abs. 1 BMG. Dagegen ist die Zahl der Betroffenen, bei denen für die derzeitige Anschrift im Melderegister ein bedingter Sperrvermerk besteht, um ein Vielfaches höher. Dieser Umstand bewirkte – gerade aufgrund eines hohen Anteils von Anfragen über Personen in Pflegeheimen – einen teils immensen Anstieg an Anhörungsverfahren bei den Meldebehörden. Dies wiederum führt bei den Meldebehörden zunehmend zu Verdruss.

Aus ihrer Sicht stellt sich das Anhörungsverfahren aufgrund bedingter Sperrvermerke mehr und mehr als unnötige Zeitverschwendungen dar. Denn das Anhörungsverfahren und die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen einer Melderegisterauskunft entgegenstehen, führen nahezu jedes Mal zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Melderegisterauskunft nicht abgelehnt werden muss.

Das bestätigte eine – nicht repräsentative – Umfrage im Rahmen eines Seminars mit nahezu 50 Führungskräften bayerischer Meldeämter ein Jahr nach Inkrafttreten des BMG: Trotz hunderter Anfragen, bei denen diese Meldebehörden im vergangenen Jahr ein Anhörungsverfahren durchgeführt hatten, musste insgesamt in keinem einzigen Fall die Auskunft wegen einer möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen abgelehnt werden!



# Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

Doch nicht nur den Meldebehörden – auch der Privatwirtschaft bereiten der Anstieg der Personen mit bedingtem Sperrvermerk und die damit verbundenen Anhörungsverfahren Schwierigkeiten: Vorgänge können wochen- bzw. monatelang nicht weiterbearbeitet werden, da Anfragen in der Regel erst etwa drei Monate nach Eingang der Anfrage bei der Meldebehörde abgeschlossen werden können. Denn so lange dauert es, bis klar ist, ob möglicherweise – nach Anhörung des Betroffenen und rechtsbehelfsfähigem Bescheid an ihn (vgl. hierzu Nr. 52.2.1 und 52.2.2 BMGVwV) – doch noch eine Beantwortung der Anfrage erfolgt.

Die neutrale Antwort hätte daher bei Personen mit bedingtem Sperrvermerk in der Praxis im Ergebnis nahezu keine Auswirkungen, bestünde nicht ein wichtiger Unterschied zwischen schriftlichen und elektronischen Anfragen im Verfahrensablauf. Mehr hierzu lesen Sie unter [Punkt 6](#) dieses Newsletters.

## 5. Bedeutung der eindeutigen Identifizierung des Betroffenen?

Erinnern Sie sich noch an unseren [Newsletter vom September 2014](#)? Darin hatten wir uns intensiv mit der Identifizierung einer Person im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft befasst. Hinsichtlich der Frage, wann eine Person eindeutig, nicht oder nicht eindeutig identifiziert wurde, verweisen wir auf die dort aufgeführten Beispiele.

Findet die Meldebehörde die gesuchte Person nicht in ihrem Melderegister oder ist eine Identifizierung nicht eindeutig möglich (z.B. Punkt 2.3 des [Newsletters vom September 2014](#) – Beispiel „Zahllendreher“), so ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft nicht zulässig (Umkehrschluss aus § 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BMG bzw. § 49 Abs. 4 Nr. 1 BMG). Die Meldebehörde hat also auch in diesem Fall eine neutrale Antwort zu erteilen (so Nr. 44.1.3.3 Abs. 1 Satz 1 BMGVwV bzw. Nr. 49.4 Abs. 3 BMGVwV).

Nicht zuletzt aufgrund der Rückmeldungen in unseren Seminaren wissen wir, dass viele Meldebehörden trotz der völlig klaren gesetzlichen Regelung über die neutrale Auskunft oft ins Zweifeln geraten, wenn die Identifizierung nicht ganz sicher ist: Wenn Sachbearbeiter eine Person (vermeintlich) identifiziert haben und lediglich ein einzelnes Suchkriterium (geringfügig) abweicht, sorgt eine Art von „Gerechtigkeitssinn“ manchmal dafür, dass sie einen (vermeintlich) Betroffenen nicht mit dem (scheinbar offensichtlichen) Versuch „durchkommen“ lassen wollen, nicht gefunden zu werden. Oft erteilen sie dann – trotz abweichender einzelner Suchkriterien - eine Auskunft, statt die neutrale Antwort zu verwenden.

An dieser Stelle weisen wir daher nochmals auf unsere Ausführungen im [Newsletter vom September 2014](#): Die schuldhafte Erteilung einer Falschauskunft kann haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen! Deshalb ist davor zu warnen, Abweichungen zu ignorieren, mögen sie auch scheinbar unbedeutend sein.

Zudem zeigen Rückmeldungen aus der Wirtschaft (so etwa wiederum bei der [8. RISER-Konferenz zum Meldewesen](#)), dass anfragende Stellen in der Regel bei - auch nur geringfügig - abweichenden Suchkriterien lieber keine Auskunft erhalten möchten. Denn der Aufwand und auch der finanzielle Schaden, den falsche Auskünfte auslösen, kann enorm sein. Klassisches Beispiel hierfür: Es wird eine Zwangsvollstreckung gegenüber der falschen Person versucht.

Es spricht also auch unter diesem Aspekt nichts dagegen, bei abweichenden Suchkriterien durchweg keine Auskunft zu erteilen, sondern zur „neutralen Antwort“ zu greifen.

Hinsichtlich denkbarer Alternativen gegenüber der „kommentarlosen“ Erteilung einer Melderegisterauskunft trotz abweichender Suchkriterien dürfen wir wieder auf unseren [Newsletter vom September 2014](#) verweisen (Etwa auf Punkt 2.4 letzter Absatz: Auskunft mit Hinweis darauf, dass die in der Anfrage angegebene Anschrift nicht zur Identifizierung herangezogen wurde, weil sie nicht völlig übereinstimmt).



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

### 6. Unterschied zwischen schriftlichen und elektronischen Melderegisterauskünften

Zwischen der schriftlichen und der elektronischen Erteilung von Melderegisterauskünften gibt es einen gravierenden Unterschied:

- Im schriftlichen Verfahren erfolgt bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG oder eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 Abs. 1 BMG eine neutrale Antwort erst, nachdem die Meldebehörde nach Anhörung der Betroffenen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass eine Melderegisterauskunft nicht erteilt werden darf. Siehe hierzu Anlagen 7 und 13 BMGVwV für das Vorliegen einer Auskunftssperre sowie Anlagen 7 und 14 BMGVwV für das Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks.
- Im elektronischen Verfahren hingegen wird (ohne vorherigem Anhörungsverfahren) sofort eine neutrale Antwort erteilt, siehe z.B. Nr. 49.0 und Anlage 8 BMGVwV. Anschließend erfolgt die „Aussteuerung“ der elektronischen Anfrage – also die Weiterbearbeitung der Anfrage im manuellen bzw. schriftlichen Verfahren entsprechend der Anlagen 10 bzw. 11 BMGVwV (siehe die unter Punkt 2 bzw. 4 beschriebenen Anhörungsverfahren). Ergibt das manuelle Verfahren, dass eine Melderegisterauskunft (trotz Auskunftssperre oder bedingtem Sperrvermerk) erteilt werden darf, wird – obwohl zunächst eine neutrale Nachricht erfolgt ist – schließlich doch noch eine schriftliche Melderegisterauskunft erteilt. Ergibt das manuelle Verfahren, dass eine Melderegisterauskunft nicht erteilt werden darf, erfolgt keine erneute neutrale Antwort (so Nr. 44.1.3.3.1 BMGVwV).

Vor allem aufgrund dieser Unterschiede kommt es zu Schwierigkeiten:

- Wenn anfragende Stellen auf ihre elektronische Anfrage sofort eine neutrale Antwort erhalten, können sie auf dieser Basis nicht beurteilen, ob die gesuchte Person tatsächlich nicht gemeldet ist bzw. war (dann wird auf keinen Fall mehr eine Auskunft nachfolgen) oder ob eine Aus-

kunftssperre bzw. ein bedingter Sperrvermerk besteht (weshalb nach mehreren Wochen oder Monaten eventuell doch noch eine Auskunft nachkommen könnte).

- Wir machen zunehmend die Erfahrung, dass Meldebehörden beim Vorliegen einer Auskunftssperre wegen Gefährdung oder eines bedingten Sperrvermerks im Rahmen der elektronischen Auskunft nicht mehr von sich aus in das manuelle Verfahren übergehen. Dies unterbleibt, obwohl sie dazu eigentlich verpflichtet wären (siehe Nr. 44.1.3.3.1 BMGVwV). Stattdessen schließen sie nur noch dann ein manuelles Verfahren an, wenn der Anfragende dies schon von vornherein bei der elektronischen Anfrage selbst oder – nach Erhalt einer neutralen Auskunft – durch eine zusätzliche schriftliche Anfrage ausdrücklich beantragt hat. Die Meldebehörden in den Bundesländern handhaben dies unterschiedlich – ein Unding ange-sichts eines bundeseinheitlichen Meldegesetzes! Deshalb können anfragende Stellen nicht abschätzen, ob sie im automatischen Verfahren bei einer neutralen Antwort noch auf eine mögliche inhaltliche Auskunft warten sollen oder ob es klüger wäre, gleich noch zusätzlich eine schriftliche Anfrage an die entsprechende Meldebehörde „nachzuschieben“.
- Da Meldebehörden teilweise für das manuelle Verfahren nach Aussteuerung im elektronischen Verfahren gesonderte Gebühren zusätzlich zu den bereits erhobenen Gebühren für die elektronische Melderegisterauskunft erheben, fallen dann doppelte Gebühren für die anfragenden Stellen an. Deren Auftraggeber wiederum sind in der Regel nicht bereit, diese Gebühren zu übernehmen.
- Vor allem aus diesem Grund wünschen viele anfragende Stellen bei elektronischen Anfragen mittlerweile nicht mehr den automatischen Übergang ins Anhörungsverfahren. Das wiederum verunsichert die Meldebehörden. Sie wissen nicht, ob sie noch generell automatisch ins Anhörungsverfahren übergehen sollen oder ob dies nur dann erfolgen sollte, wenn es die anfragenden Stellen ausdrücklich beantragen.



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Bezüglich der langen Wartezeit bei schriftlichen Anfragen aufgrund des Anhörungsverfahrens gibt es derzeit weder für Meldebehörden noch für anfragende Stellen Alternativen, die sie verkürzen könnten. Vor allem eine Anhörung dauert eben einfach ihre Zeit.

Hinsichtlich der anderen oben dargestellten Punkte besteht dagegen Bedarf nach einer Nachjustierung durch den Gesetzgeber. Nicht nachgeben sollte er dabei dem Wunsch von Gemeinden nach Erstattung des Mehraufwands bei einer manuellen Nachbearbeitung. Die Erhebung von eigenständigen Gebühren für eine manuelle Nachbearbeitung ist schon deshalb äußerst bedenklich, weil sie dazu geeignet ist, das aufzudecken, was eigentlich verborgen bleiben soll: Dass die gesuchte Person tatsächlich gemeldet ist und dass eine Auskunft lediglich wegen einer Auskunftssperre (zumindest derzeit) nicht möglich ist.

### 7. Nachfragen aufgrund der neutralen Antwort und Wunsch nach Ausstellung einer „Negativauskunft“

Auch ein Jahr nach Einführung der neutralen Antwort kommt es noch regelmäßig zu Nachfragen bei den Meldebehörden, was diese neutrale Antwort nun eigentlich genau bedeutet: Ob der Betroffene nicht gefunden wurde oder ob für ihn eine Auskunftssperre (bzw. ein Sperrvermerk) besteht?

Für solche Nachfragen gibt es verschiedene Gründe:

- Gerade anfragende Stellen, die bislang keine oder eher selten Auskünfte aus dem Melderegister benötigt haben, kennen die Regelung auch heute noch nicht. Ein beliebtes Argument lautet in diesem Zusammenhang, dass es doch nicht sein könne, dass man eine (je nach Bundesland unterschiedlich hohe) Gebühr für eine Antwort zahlen muss, mit der man nichts anfangen kann.

- Vor dem 01.11.2015 waren die Antworten der Meldebehörden aus Sicht anfragender Wirtschaftsunternehmen relativ klar:
  - In der Regel bekamen sie die Auskunft, dass die Person nicht im Bereich der entsprechenden Meldebehörde gemeldet war, sofern dies zutraf.
  - Trafen die angegebenen Suchkriterien dagegen nicht vollständig zu (siehe dazu das Beispiel „Zahlendreher“!), bekamen die Unternehmen bei schriftlichen Anfragen vielfach noch einmal eine „zweite Chance“: Die Meldebehörden forderten weitere, zusätzliche Suchkriterien an oder sie gaben Hinweise, aufgrund derer klar war, dass es eine Person gibt, auf die ein Großteil der Suchkriterien passt – dass aber eben ein einzelnes Suchkriterium nicht ganz zutraf.
  - Erst als eine Art letzte Möglichkeit kam die Antwort, dass „eine Melderegisterauskunft aus melderechtlichen Gründen nicht möglich“ ist. Spätestens im Internet konnte dann jeder herausfinden, dass sich hinter dieser Formulierung schlicht eine Auskunftssperre verbarg.
- Oft behaupten anfragende Stellen auch, dass sie zur Vorlage bei Gericht eine „Negativbestätigung“ (eine Bestätigung, dass eine Person unter einer bestimmten Anschrift nicht gemeldet ist oder war) benötigen würden.

Doch so nachvollziehbar die vorgenannten Gründe sind, ändern sie nichts an der jetzt maßgeblichen gesetzlichen Regelung! Die Meldebehörden sind in allen dargestellten Fällen verpflichtet, ohne Unterschied eine „neutrale Antwort“ zu erteilen. **Insbesondere die Erteilung einer „Negativauskunft“ ist seit 01.11.2015 nicht mehr zulässig!**

Denn nur dann, wenn alle Meldebehörden sich an diese Regelung halten, erfüllt sie ihren Zweck: In den wenigen Fällen, in denen eine Auskunft nicht erteilt werden darf, weil die Erteilung einer Auskunft

- zu einer (deutlichen) Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen (z.B. im Falle einer Adoption)



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

- oder gar zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer betroffenen Person (z.B. einer Frau, die vor ihrem gewalttätigen Ehemann geschützt werden muss)
- führen könnte, sorgt die neutrale Auskunft für einen größtmöglichen Schutz tatsächlich gefährdeter Personen!

Nur dann, wenn auch bei Personen, die

- nicht im Bereich der Meldebehörde gemeldet sind

oder

- aufgrund der angegebenen Suchkriterien nicht eindeutig identifiziert werden können,

eine neutrale Antwort erteilt wird, kann die anfragende Stelle aus der Antwort der Meldebehörde keinerlei Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks ziehen (vgl. Nr. 44.1.3.3 1. Absatz letzter Satz BMGVwV).

### 8. Neutrale Antwort bei öffentlichen Stellen

Uns ist natürlich bewusst, dass die neutrale Antwort nicht nur bei Melderegisterauskünften an nicht-öffentliche Stellen ein Thema ist, sondern dass die im Newsletter beschriebenen Probleme auch bei Anfragen öffentlicher Stellen auftreten. Dies zeigt sich etwa in Nr. 51.0.3.3 BMGVwV.

Nachdem dies jedoch nicht nur in wenigen Sätzen abgehandelt werden kann, haben wir uns bewusst dazu entschieden, dies erst in einem späteren Newsletter zu behandeln.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*